

RS Vwgh 2001/6/11 99/10/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §71 Abs4;

Rechtssatz

Hat ein Schüler von der Möglichkeit der Ablegung einer kommissionellen Prüfung gemäß 71 Abs 4 SchUG 1986 ohne triftigen Grund keinen Gebrauch gemacht, so haben die auf "nicht genügend" lautenden Beurteilungen aufrecht zu bleiben (vgl zB das hg Erkenntnis vom 16. Dezember 1996, ZI 96/10/0095, und die dort zitierte Vorjudikatur) (im vorliegenden Fall hat der den Schüler begleitende Vater erklärt, der Schüler sei erst nach Klärung der Rechtmäßigkeit der tags zuvor stattgefundenen kommissionellen Prüfung zur Ablegung der Prüfungen bereit).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100237.X01

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at